



INTARGIA

INTARGIA Managementberatung GmbH – „Datenschutz – Das Wichtigste auf einen Blick“



Der Betroffene übt seine Rechte aus

Er kann Auskunft über gespeicherte Daten beantragen und gegebenenfalls die Berichtigung, Löschung oder Sperrung erwirken.

Das Unternehmen ist zur Auskunft über die gespeicherten Daten, deren Herkunft und mögliche Empfänger sowie über den Zweck der Speicherung verpflichtet. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich und unentgeltlich zu erteilen.

Der Betroffene kann bei Unrichtigkeit die Korrektur oder bei Unzulässigkeit der Verarbeitung die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen und sich mit Beschwerden oder Anfragen an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden. Dieser unterliegt hinsichtlich des Betroffenen einer Verschwiegenheitsverpflichtung, sofern dieser ihn nicht davon befreit hat.



Der Staat kontrolliert die Einhaltung

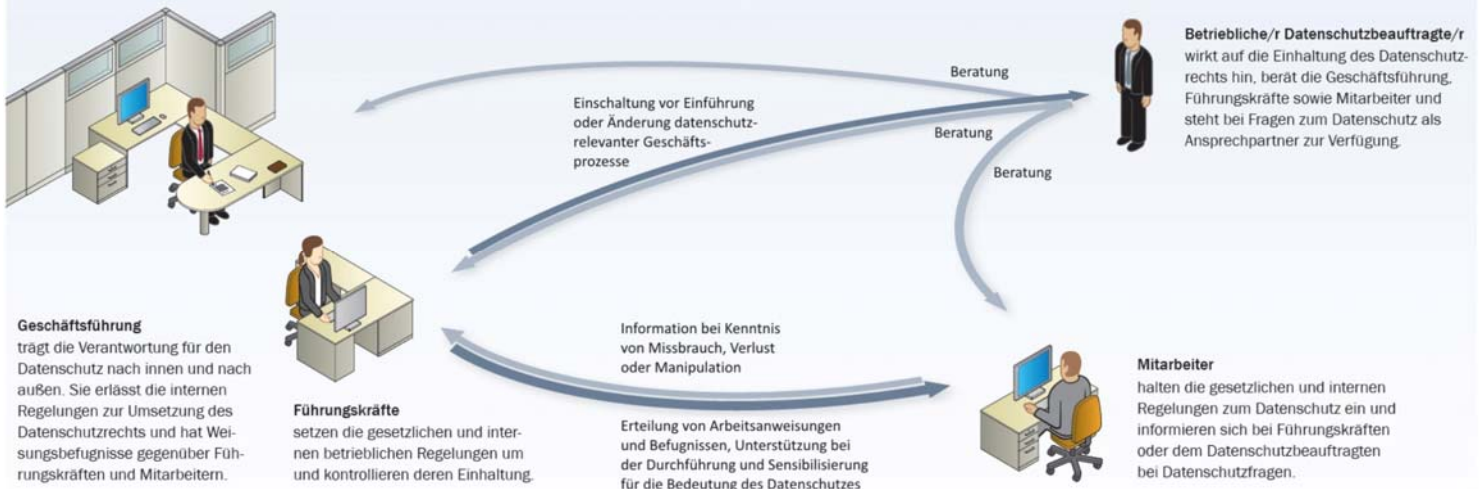
Die Datenschutz-Aufsichtsbehörde kann unzulässige Verfahren beanstanden, Bußgelder verhängen und Strafanträge stellen.

Die Aufsichtsbehörde prüft die Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Unternehmen, macht Auflagen zur Datensicherheit und kann unter Umständen sogar ein unzulässiges Verfahren untersagen. Sie wird (nicht nur) bei Verdachtsfällen tätig und hat Informations-, Betretens-, Besichtigungs-, Prüfungs- und Einsichtsrechte.

Als Konsequenz aus Datenschutzverstößen kann die Aufsichtsbehörde Bußgelder verhängen und Strafanträge stellen. Für das Unternehmen können zudem Schadenersatzpflichten entstehen sowie für den einzelnen Mitarbeiter auch arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Das Unternehmen trägt die Verantwortung!

Es darf personenbezogene Daten nur dem Datenschutzrecht entsprechend erheben, verarbeiten und nutzen und muss die Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust und Zerstörung ausreichend schützen.



Gesetzliche Grundlagen

Jede Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen) oder Nutzung von personenbezogenen Daten bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erlaubt die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn sie dem Zweck des Vertrags oder der Vertragsanbahnung mit dem Betroffenen dient, wenn die Interessen des Unternehmens die Interessen des Betroffenen überwiegen oder wenn die Daten allgemein zugänglich sind und auf Grund ihres Charakters veröffentlicht werden dürfen.

Auch außerhalb des BDSG gibt es Rechtsvorschriften, die es gestatten oder sogar dazu verpflichten können, Daten zu verarbeiten (z.B. Steuer- und Sozialversicherungsrecht, Telekommunikationsgesetz).

Die Datenverarbeitung ist erlaubt, wenn der Betroffene darin einwilligt. Die Einwilligung muss sich auf die konkreten Verarbeitungsvorgänge beziehen und regelmäßig schriftlich erklärt werden.

Maßnahmen zur Sicherheit von personenbezogenen Daten

Um den Datenschutz zu gewährleisten, sind angemessene technische und organisatorische Maßnahmen erforderlich, die das Unternehmen organisieren muss. Diese Maßnahmen werden auch als die „8 Gebote der Datensicherheit“ bezeichnet. Jeder einzelne Mitarbeiter ist für die Umsetzung dieser Kontrollmaßnahmen mitverantwortlich.

- Zutrittskontrolle**
Schutz vor unbefugtem Zutritt zu den Datenverarbeitungssystemen (z.B. durch Festlegung befugter Personen, Ausweisleser, Abschließen der Räume).
- Zugangskontrolle**
Schutz vor unbefugter Nutzung der Datenverarbeitungssysteme (z.B. durch Verwendung von Passwörtern).
- Eingabekontrolle**
Es muss nachvollziehbar sein, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (z.B. durch Protokollierung).
- Zugriffskontrolle**
Die gespeicherten Daten müssen während der Verarbeitung und Nutzung und auch nach der Speicherung gegen Zugriffe von Unbefugten geschützt sein (z.B. durch Einschließen der Datenträger, sichere Vernichtung nicht mehr benötigter Datenträger).

- Verfügbarkeitskontrolle**
Die Daten müssen gegen zufällige Zerstörung oder Verlust, z.B. durch Wasserschäden, Blitzschlag, Stromausfall, geschützt sein (z.B. durch Sicherungskopien an besonders geschützten Orten).
- Gebot der Datentrennung**
Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, müssen getrennt voneinander verarbeitet werden können.
- Auftragskontrolle**
Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.
- Weitergabekontrolle**
Beim Transport bzw. der elektronischen Übertragung von Daten dürfen diese nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (z.B. durch Verschlüsselung, Transport der Datenträger in verschlossenen Behältnissen).